

Satzung

zum Bebauungsplan Nr. 4 "Schülerweiterung"
des Fleckens Lauenau, Kreis Springe
im Maßstab 1:1000, aufgestellt am 8. August 1961

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes erläßt der Rat des Fleckens Lauenau auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 341) verbunden mit den §§ 6 und 45 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. 1955, Seite 55) folgende Satzung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

im Norden: durch die Nordgrenze des Flurstückes 236
im Osten: durch die Ostgrenze der Flurstücke 236 + 237/2
im Süden: durch den Schulweg
im Westen: durch die B 442

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 4 (verbindlicher Bauleitplan), aufgestellt am 8.8.1961 im Maßstab 1:1000 mit Begründung ist Bestandteil dieser Satzung. Entlang der Grenzen des Plangebietes verläuft eine breite graue Farblinie.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Flur 2, Gemarkung Lauenau. Eigentümer und Größe der Flurstücke sind aus dem beiliegenden Eigentümerverzeichnis ersichtlich.

§ 2

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 ist ein Sondergebiet zur Erweiterung der Lauenauer Schule. Der überbaubare Teil der Grundstücksflächen beträgt 0,4.

§ 3

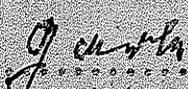
Garagen und Einstellplätze für Kraftfahrzeuge werden entsprechend den Vorschriften der Reichsgaragenordnung hergestellt.

§ 4

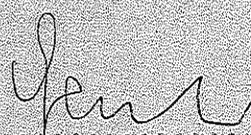
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen vom Rat des Fleckens Lauenau
in seiner Sitzung am 23. August 1963

Der Verwaltungsausschuß


Bürgermeister




Gemeindedirektor

Genehmigt

gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
vom 23. 6. 1960

mit

Verfügung u. Auflagen v. 22.9.64

H VI Nr. 1098 / 63

Der Regierungspräsident

Hannover, den 22.9. 1964

Im Auftrage

[Signature]
Oberregierungsbaurat

